

Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Gipser-Beruf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Gipserberuf.

1. Lehrzeit, Berufsschule, überbetriebliche Kurse

Lehrzeit	Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre.
Lehrvertrag	Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.
Probezeit	Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.
Lehrbeginn	Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.
Arbeitszeit	Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.
Berufsschule	Die Berufsschule ist gemäss den kant. Bestimmungen zu besuchen. Lehrlinge mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.
Überbetriebliche Kurse	Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kant. Bestimmungen besucht werden.

2. Ferien und Feiertage

Ferien	Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 4 Wochen). Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings festgelegt.
Feiertage	Es sind die gesetzlichen Feiertage (max. 8 Tage pro Jahr) zuzüglich 1. August zu gewähren.

3. Lehrlingsentschädigungen

pro Monat in Fr.

1. Lehrjahr	600.00 bis 850.00
2. Lehrjahr	850.00 bis 1'110.00
3. Lehrjahr	1'310.00 bis 1'700.00

Der SMGV empfiehlt, die Lehrlingsentschädigungen pro Monat zu entrichten.

Im weiteren wird empfohlen, in den Lehrvertrag den niedrigsten Ansatz der Entschädigung je Lehrjahr aufzunehmen. Bei guten Leistungen des Lehrlings können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht	Die Lehrlingsentschädigung ist auch auszurichten für: <ul style="list-style-type: none">• Unterrichtszeit in der Berufsfachschule• Überbetriebliche Kurse• Besuch der Berufsmittelschule• Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)• Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)• Ferien, gesetzliche Feiertage
------------------------------	--

13. Monatslohn Wir empfehlen, sehr gute Leistungen des Lehrlings bis zur Höhe einer Lehrlingsentschädigung pro Monat zu honorieren.

Kost und Logis Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von Fr. 900.- pro Monat massgebend (Frühstück 120.-, Mittagessen 270.-, Abendessen 210.-, Unterkunft 300.-).

Zulagen Wir empfehlen, dem Lehrling die gleichen Auswärtszulagen wie den Arbeitnehmern zu gewähren.

Überkleider Wir empfehlen die Abgabe von zwei Überkleidern pro Lehrjahr. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lehrlings.

4. Entschädigungen für Berufsschule, überbetriebliche Kurse und Lehrabschlussprüfung

Fahrkosten	Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.
Verpflegung	Die Kosten für Verpflegung sind vom Lehrbetrieb zu übernehmen.
Unterkunft	Die Kosten für Unterkunft werden vom Lehrbetrieb übernommen.
Lehrmittel und Schulmaterial	Die Kostenübernahme der Lehrmittel und der Schulmaterialien für den obligatorischen Berufsschulunterricht erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.
Überbetriebliche Kurse	Die Kursgelder werden durch den Lehrbetrieb bezahlt. (Art. 21 BBV)
Prüfungsgebühr	Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

5. Versicherungen

AHV und ALV	Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Lehrling 18-jährig wird. Beispiel: Jahrgang 1986 ab 1. Januar 2004.
SUVA	Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der Lehrling.
Krankentaggeld-Versicherung	Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, den Lehrling in die Betriebs-Kollektiv-Krankenversicherung aufzunehmen. Die Prämie übernimmt der Lehrbetrieb.

6. Zusätzliche Hinweise

Werkzeuge	Werkzeuge und Geschirrkiste werden dem Lehrling leihweise abgegeben. Verlorenes Werkzeug ist durch den Lehrling zu ersetzen.
Beschäftigung nach der Lehre	Wir empfehlen, dem Lehrling spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehre mitzuteilen, ob er im Lehrbetrieb weiter beschäftigt werden kann.
Verlängerung der Lehrzeit	Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehre ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kant. Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).
Arbeitsbuch	Eine allfällige Führung des Arbeitsbuches für Gipserlehrlinge (Fachverlag SMGV, Art.-Nr. 2520) ist vor Abschluss des Lehrvertrages zu regeln.
Ausbildungsbericht	Ausbildungsberichtsformulare sind beim Fachverlag SMGV erhältlich (Art.-Nr. 2330).

7. Gimafonds-Beiträge

Beitragspflicht	Der Lehrling ist dem Gimafonds unterstellt. Sein Beitrag in Höhe von Fr. 17.-/Mt. ist am Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.
Merkblätter früherer Ausgaben sind ungültig.	
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.03.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten und auf alle Fälle bei normalen Lehrverhältnissen nicht zu überschreiten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, die jeweils neu festgelegten Entschädigungsansätze zur Anwendung zu bringen.